



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

JAHRESBERICHT 2022

Landesamt für Mess- und
Eichwesen Rheinland-Pfalz



–Jahre –

messen und eichen für
Wirtschaft und Verbraucher

Jahresbericht 2022

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Autorinnen/Autoren:

Ralf Zimmermann, Friedrich Hollinger, Rigobert Biehl, Marco Faier, Thomas Gutheil,
Mirjam Paare, Nils Neuber, Sebastian Stein, Kevin Habetz, Andreas Fichtner,
Nicolas Oberste-Lehn, Diethelm Maué, Tim Schulz, Klaus May, Michael Hauptmann

Bild Vorderseite: 75 Jahre LME RLP

Vorwort des Leiters des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz zum Jahresbericht 2022



Liebe Leserinnen und Leser,

im Jahr 2022 durfte die rheinland-pfälzische Eichbehörde auf stolze 75 Jahre zurückblicken. „Nur 75 Jahre?“ werden sich manche fragen, denn schließlich ist das Eichwesen in Deutschland doch wesentlich älter. Da aber eine rheinland-pfälzische Eichbehörde nicht älter sein kann als das Land selbst, entschloß man sich bereits vor 25 Jahren – also im Jahr 1997 – den 50. Geburtstag zu feiern. Dieser guten Tradition folgend fand am 21. Juli 2022 der Festakt zum 75-jährigen Jubiläum statt, welcher von der Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Frau Daniela Schmitt, mit einer Festrede eröffnet wurde. Darin betonte sie, dass gerade in Krisenzeiten das Mess- und Eichwesen einen noch höheren Stellenwert bekommt, als es ohnehin schon hat. Denn in Zeiten in denen die Preise für Energie und Konsumgüter steigen und das Geld knapper ist, setzte sie fort, wird Vertrauen benötigt, dass man nur das bezahlt, was man letztlich auch konsumiert. Abschließend dankte Sie allen Mitarbeitenden des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) für ihre bemerkenswerte Arbeit in den letzten Jahrzehnten. Ein Dank, dem ich mich gerne anschließe. Freuen konnten wir uns auch über Grußworte vom Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises Bad Kreuznach, Herrn Dr. Joe Weingarten, vom Oberbürgermeister der Stadt Bad Kreuznach, Herrn Emanuel Letz und vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen, Herrn Stefan Kähne. Einen Tag später, am 22. Juli, wurden die Türen des LME RLP für Besichtigungen durch die Bürgerinnen und Bürger geöffnet.

Im Bereich des Eichrechts wurden im Jahr 2022 ca. 30 500 Messgeräte geprüft und dadurch das in das gesetzliche Messwesen vorhandene Vertrauen der Wirtschaft sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten und gefestigt. Nach den beiden vorangegangenen Coronajahren wurden im Jahr 2022 wieder Sonderaktionen zur Verwendungsüberwachung von Messgeräatebetreibern durchgeführt. Darüber hinaus boten unsere Mitarbeitenden bei Bedarf Firmen aber auch Verbraucherinnen und Verbraucher bei technischen und rechtlichen Fragen des Eichrechts.

Die Tätigkeiten der Marktüberwachung in den verschiedenen Rechtsbereichen (Eichrecht, Fertigpackungen, Effizienzkennzeichnung, Ökodesign, Medizinische Labore und Medizinprodukte) konnte in 2022 in etwa wieder auf das Niveau von 2019 angehoben werden. Die Prüfung von neuen oder verschärften Anforderungen an Produkte stand dabei im Vordergrund der Überwachungstätigkeiten. So war z. B. die Schneegriffigkeitsprüfung von Winterreifen eine interessante Herausforderung für die Mitarbeitenden des LME RLP.

Zu guter Letzt ist auch unsere neue Broschüre „GANZ GENAU“ besonders erwähnenswert. Sie wirft einen etwas anderen Blick auf das Mess- und Eichwesen und informiert in leicht verständlicher Sprache die interessierten Bürgerinnen und Bürger. Ich hoffe, dass unsere umfangreiche Jubiläumsausgabe Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, viel Freude beim Durchstöbern bereitet.

Ihr

Ralf Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

1.	Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz	3
2.	Statistik über Verbraucherbeschwerden und Befundprüfungen.....	6
3.	Bericht über die Tätigkeiten	7
3.1.	Prüfung von Messgeräten nach dem Eichrecht.....	8
3.2.	Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.....	9
3.3.	Überprüfung von Instandsetzungsbetrieben.....	10
3.4.	Markt- und Verwendungsüberwachung.....	11
3.4.1.	Marktüberwachung von Messgeräten	11
3.4.2.	Marktüberwachung von Fertigpackungen	11
3.4.3.	Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	13
3.4.4.	Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Produkten und Reifen ..	14
3.4.5.	Überwachung nach dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz.....	16
3.4.6.	Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht	17
3.5.	Schwerpunktaktionen	18
3.5.1.	Verwendung von geeigneten und geeichten Waagen beim An- und Verkauf von Edelsteinen und -metallen.....	18
3.5.2.	Überwachung von instandgesetzten Fahrzeugwaagen	18
3.5.3.	Überwachung von Gasbeschaffenheitsverfolgungssystemen	20
3.5.4.	Glasierter Fisch und Meeresfrüchte	21
3.5.5.	Vorverpackte Lebensmittel für den unmittelbaren Verkauf	22
3.5.6.	Maßbehältnis-Flaschen.....	23
3.6.	Sanktionierung von Verstößen.....	24
3.7.	Qualitätsmanagement.....	25
3.8.	Sonstige Tätigkeiten	26
3.9.	Informations- und Schulungsveranstaltungen	26
3.9.1.	Vorträge Fertigpackungsrecht	26
3.9.2.	Praxisworkshop Marktüberwachung EVPG / EnVKG	26
3.9.3.	Gasfachliche Aussprachetagung.....	27
3.10.	Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0113.....	28
4.	Fachberichte	29
4.1.	Kooperationstreffen	29
4.2.	Weitere Schritte zur Digitalisierung: Eichanträge über DEMOL.....	29
4.3.	Eichung einer Ladesäule für Elektroautos.....	30
4.4.	Messung der Schneegriffigkeit von Reifen.....	31
5.	75 Jahre Eichverwaltung Rheinland-Pfalz.....	33
5.1.	Festakt zum 75-jährigen Jubiläum der Eichverwaltung	33
5.2.	Tag der offenen Tür im Landesamt.....	34
5.3.	GANZ GENAU	35
5.4.	Rheinland-Pfalz-Tag 2022	35
5.5.	Historie der Eichverwaltung Rheinland-Pfalz	36
6.	Anhänge	41
6.1.	Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz	41
6.2.	Anschriften und Erreichbarkeit.....	42
6.3.	Organigramm.....	43

1. Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Gesetzlicher Auftrag

Das LME RLP ist im Wesentlichen für den Vollzug von eichrechtlichen Vorschriften, von Regelungen nach dem Medizinprodukterecht, von Vorschriften bezüglich der Energieeffizienz und Energieeffizienzkenzeichnung von Produkten und dem Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zuständig. Des Weiteren unterhält das LME RLP eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) notifizierte und der Europäischen Kommission gemeldete Konformitätsbewertungsstelle mit der Kennnummer 0113.

Rechtliche Grundlagen für diese Tätigkeiten sind:

Das **Mess- und Eichgesetz (MessEG)** einschließlich der **Mess- und Eichverordnung (MessEV)** und der **Fertigpackungsverordnung (FPackV)** dienen der Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit:

- beim Erwerb messbarer Güter oder Dienstleistungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher
- im geschäftlichen Verkehr zum Schutz des lautereren Handelsverkehrs
- im amtlichen Verkehr und bei Messungen im öffentlichen Interesse

Das **Einheiten- und Zeitgesetz (EinhZeitG)** schreibt die Verwendung von einheitlichen Größen nach gesetzlichen Einheiten im geschäftlichen Verkehr vor.

Die europäische **Verordnung über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten VO (EU) 2019/1020** regelt das Inverkehrbringen von Produkten und die Marktüberwachung im Allgemeinen.

Das **Marktüberwachungsgesetz (MÜG)** dient der Umsetzung der europäischen Marktüberwachungsverordnung und regelt sektorübergreifend die Marktüberwachung in Deutschland.

Die europäische **Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung VO (EG) 765/2008** legt Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen fest.

Die europäische Messgeräte-Richtlinie **2014/32/EU (Measuring Instruments Directive, MID)** erleichtert das Inverkehrbringen von zehn Messgerätearten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.


Die europäische Waagenrichtlinie **2014/31/EU (Non-automatic Weighing Instruments Directive, NAWID)** regelt die Anforderungen an Waagen und die Möglichkeiten zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die **Lebensmittelinformations-Verordnung VO (EU) 1169/2011 (LMIV)** regelt die Anforderungen an die Nennfüllmengen- und Herstellerkennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln.

Die europäische Ökodesignrichtlinie **(EG) 2009/125/EG** zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

Die europäische **Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung** regelt die Energieeffizienzlabel für viele Produktgruppen.

Die europäische **Verordnung (EU) 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter** regelt die Reifenkennzeichnung.



Das **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)** regelt die Kennzeichnung im Hinblick auf die Energieeffizienz von energieverbrauchsrelevanten Produkten, neuen Personenkraftwagen und Reifen.

Das **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)** regelt die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind.

Die europäische **Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte** regelt das Inverkehrbringen von Medizinprodukten.

Das **Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG)** regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Medizinprodukten und sorgt somit für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie für die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter.

Im **Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (FeinGehG)** finden sich Regelungen über die Angabe des Feingehalts von Gold- und Silberwaren (Punzierung).

Leistungsangebot

Das LME RLP bietet standortgebundene Dienstleistungen durch die Vorhaltung von Prüflaboratorien und -einrichtungen an. Betrieben werden Laboratorien für folgende, dem Eichrecht unterliegende Messgrößen: Masse, Volumen, Druck, Elektrische Arbeit, Temperatur, Feuchte und Schüttdichte von Getreide sowie Füllmengen von Fertigpackungen. Weiterhin stehen im LME RLP u.a. Prüfeinrichtungen für Taxen, Verkehrsmessgeräte, Tankwagen, Wasserzähler, Elektrizitätszähler und Gewichtstücke für Wirtschaft und Verbraucher bereit.

Zudem werden ein Belastungsfahrzeug für die Eichung von Großwaagen und Gewichtstücke für die Eichung von Waagen gegen Gebühr bereitgestellt.

Zur Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Produkten werden Laboratorien für die Bestimmung der elektrischen Leistung und Arbeit sowie für die Ermittlung von photometrischen Größen wie Lichtstrom, Lichtstärke und Farbtemperatur betrieben.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für das LME RLP sind 89 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Qualifikationen Diplom-Ingenieur/in, Bachelor, Techniker/in, Meister/in und Facharbeiter/in im technischen Dienst sowie Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in und Verwaltungsfachangestellte/r im Verwaltungsbereich tätig.

Einnahmen 2022

Bereiche	Betrag in €
Prüfung von Messgeräten und Überwachungen	4.981.666,60
Einnahmen der Konformitätsbewertungsstelle 0113 aus Entgelten	220.036,77
Benutzungsgebühren für das Eichfahrzeug und Vermietung von Gewichtstücken	195.159,38
Verwarnungs- und Bußgelder	49.408,75
Sonstige (z. B. Mieten und Verkäufe)	62.920,89
Summe	5.509.192,39

2. Statistik über Verbraucherbeschwerden und Befundprüfungen

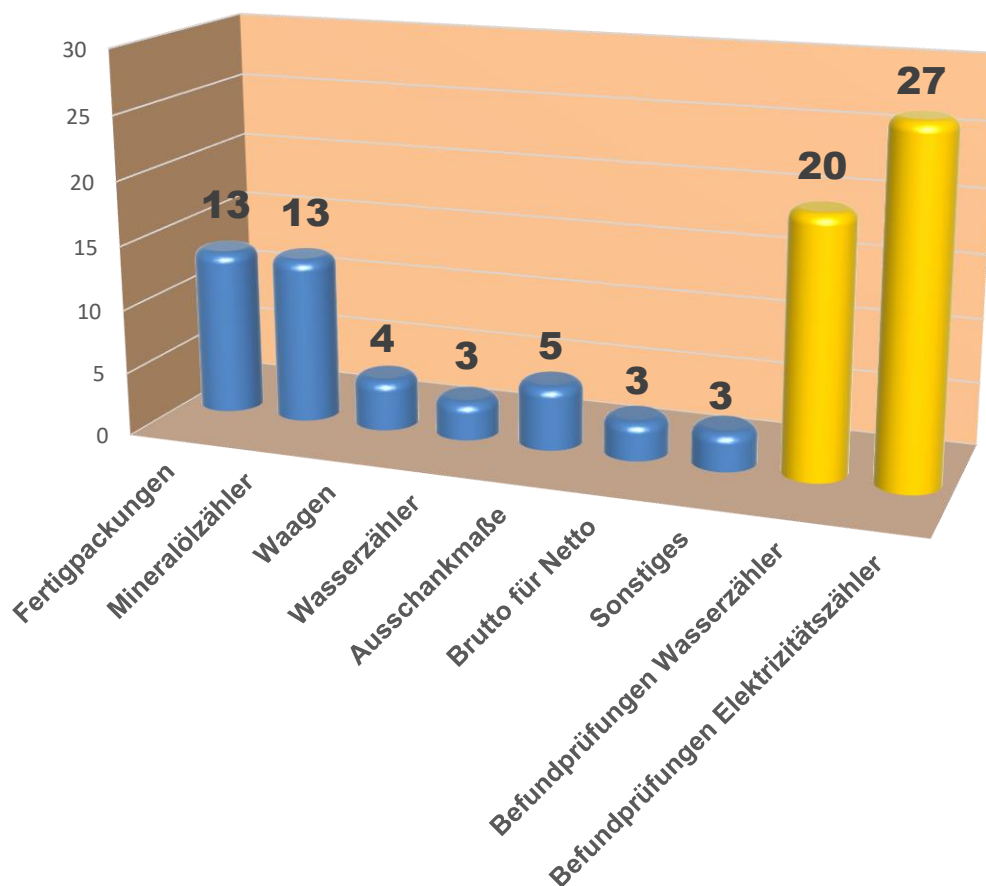
Verbraucherbeschwerden

Mit 44 Verbraucherbeschwerden in 2022 liegt die Anzahl in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (46 in 2021). Am höchsten war die Beschwerdehäufigkeit im vergangenen Jahr bei den Mineralölzählern (Zapfsäulen und Tankwagen) sowie bei den Fertigpackungen. Hinter „Sonstiges“ verbergen sich Beschwerden bezüglich eines Reifenluftdruckprüfers, eines Wärmemengenzählers sowie einer E-Ladesäule.

Die Verbraucherbeschwerden werden im täglichen Dienstgeschäft vorrangig abgearbeitet. Entsprechende Kontrollen und Prüfungen werden umgehend vorgenommen. Auf Wunsch werden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.

Befundprüfungen

Hat ein Verbraucher den Verdacht, dass ein Messgerät falsche Messwerte anzeigt, kann er für dieses Messgerät eine sogenannte „Befundprüfung“ beantragen. Dabei wird durch das LME RLP bewertet, ob das Messgerät richtig oder falsch misst. Hauptsächlich kommen Befundprüfungen im Bereich der Versorgungsmessgeräte (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmemessgeräte) vor. Im letzten Jahr wurden im LME RLP 20 Befundprüfungen an Wasserzählern und 27 Befundprüfungen an Elektrizitätszählern durchgeführt.



3. Bericht über die Tätigkeiten

Die Tätigkeiten des LME RLP gliedern sich im Wesentlichen in:

- **Prüfung von Messgeräten nach dem Mess- und Eichgesetz**, wenn sie im geschäftlichen Verkehr, im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen, im Arbeits-, Strahlen- und Umweltschutz verwendet werden
- **Anerkennung der staatlich anerkannten Prüfstellen** für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- **Marktüberwachung**
 - von Messgeräten und sonstigen Messgeräten
 - von Fertigpackungen
 - von vorverpackten Lebensmitteln
 - nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz von netzbetriebenen Elektrogeräten, neuen Personenkraftfahrzeugen und PKW-Reifen
 - nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
- **Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht**
- **Anerkennung und Überwachung von Instandsetzungsbetrieben**
- **Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung von Messgeräten bei geschlossener Grundstücksnutzung**
- **Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bezüglich der Kontroll- und Dokumentationspflichten bei der Herstellung von Fertigpackungen**
- **Überwachung nach dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz**
- **Sanktionierung von Verstößen durch Bußgelder und Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung**
- **Qualitätsmanagement**
- **Sonstige Tätigkeiten**
 - Prüfung und Kalibrierung von Messgeräten für eigene Zwecke und Kunden
 - Vorprüfung von Messgeräten
 - Erteilung von Anerkennungen und Genehmigungen
 - Organisation der Vermietung von Gewichtstücken und des Belastungsfahrzeuges
 - Lehr- und Vortragstätigkeiten
 - Verfassen von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen
- **Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe**
- **Konformitätsbewertung**

Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach den Verfahren der Europäischen Union oder nach den innerstaatlichen Verfahren durch die Konformitätsbewertungsstelle 0113

3.1. Prüfung von Messgeräten nach dem Eichrecht

Messgeräteart	Anzahl		Gesamt
	Bestanden	Nicht bestanden	
Längenmessgeräte / Choirometer	43	11	54
Rundholzmessanlagen	4	0	4
Gewichtstücke	448	3	451
Fein- und Präzisionswaagen	2 116	91	2 207
Handels- und Grobwaagen bis 50 kg	9 917	840	10 757
Handels- und Grobwaagen über 50 kg	2 819	202	3 021
Selbsttätige Waagen	1 014	41	1 055
Elektrische Thermometer, Temperaturfühler und Temperaturmesseinrichtungen	147	6	153
Reifendruckmessgeräte	2 199	96	2 295
Druckmessgeräte	249	7	256
Elektrizitätszähler	3	0	3
Behälter mit Einteilung und Füllstandmessgeräte	71	8	79
Messwerkzeuge	3	0	3
Straßenzapfsäulen	6 554	238	6 792
Straßenzapfsäulen (Erd-/Flüssiggas)	315	18	333
Messanlagen für verflüssigte Gase	226	8	234
Straßentankwagen	124	12	136
Sonstige Volumenmessanlagen	200	31	231
Dichtemessgeräte	15	1	16
Getreideprober	11	0	11
Getreidefeuchtemessgeräte/NIT	297	54	351
Brennwertmessgeräte für Gas	22	0	22
Mengenurwerter für Gas	212	2	214
Geschwindigkeitsmessgeräte und sonstige Messgeräte zur Verkehrsüberwachung	142	0	142
Taxameter und Wegstreckenzähler	1 535	34	1 569
Summe	28 686	1 703	30 389

3.2. Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme

Versorgungsmessgeräte wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmezähler unterliegen der Eichpflicht. In Rheinland-Pfalz sind mehr als dreieinhalb Millionen geeichte Messgeräte in den Versorgungsnetzen eingebaut. Diese müssen in regelmäßigen Abständen entweder geeicht oder die Eichfrist durch Stichprobenverfahren verlängert werden. Alternativ muss ein Austausch durch neue, konformitätsbewertete Zähler erfolgen.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt neun Prüfstellen staatlich anerkannt, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht durch das LME RLP überwacht werden.

Anzahl der Prüfstellen	Kennung ¹	Messgeräteart
3	ERP	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler und Zusatzeinrichtungen
1 ²	GRP	Prozessgaschromatographen, Normdichtemessgeräte, Gaskalorimeter und korrelative Brennwertmessgeräte
3	WRP	Wasserzähler (Kalt- und Warmwasserzähler)
2	KRP	Wärmezähler und deren Teilgeräte

In der folgenden Tabelle sind die drei Haupttätigkeiten der Prüfstellen: -Eichungen, Befundprüfungen und Stichprobenprüfungen- aufgeführt:

Prüfstellen	Eichungen	Befundprüfungen	Stichprobenprüfungen		
			Stichproben	Geprüfte Zähler	Dazugehörige Loszähler
ERP	1 080	44	58	6 975	87 498
GRP	19	0	38	3 930	58 788
WRP	5 746	158	26	3 354	39 792
KRP	8 996	5	0	0	0
Summe	15 841	207	122	14 259	186 078

¹ Die Kennung setzt sich zusammen aus einem Buchstaben für das gemessene Medium: E – Elektrizität, G – Gas, W – Wasser und K – Kalorimetrie (Wärme/Kälte), der Abkürzung des Bundeslandes: RP – Rheinland-Pfalz und einer Ordnungsnummer. Siehe hierzu auch Seite 38.

² mobile Prüfstelle der Open Grid Europe GmbH

3.3. Überprüfung von Instandsetzungsbetrieben

In 2022 wurden 8 der derzeit 50 rheinland-pfälzischen Instandsetzungsbetriebe auf Grundlage des § 54 Abs. 4 MessEV durch das LME RLP überprüft. Bei Auffälligkeiten wurden rechtliche Schritte zur Behebung der Mängel eingeleitet. Gesetzlich ist eine regelmäßige Überprüfung spätestens alle fünf Jahre vorgesehen. Eine der acht Überprüfungen fand anlassbezogen aufgrund einer von der Hessischen Eichdirektion gemeldeten Auffälligkeit eines rheinland-pfälzischen Instandsetzungsbetriebes statt.

Der Schwerpunkt lag auf der Überprüfung von Prüfmitteln, von sachkundigem Personal und der Instandsetzerkennzeichen und Sicherungszeichen in Form von Klebmarken und Plomben. Des Weiteren wurden die Formulare für die Instandsetzungen benachrichtigt geprüft. Die Aktualität und die Verfügbarkeit von Vorschriften wurde ebenfalls überwacht.

Feststellungen	Beanstandungen ³ (Basis 8 Betriebe)	
	Anzahl	Prozent
Personalliste fehlerhaft	3	37,5
Personaländerungen nicht / nicht fristgerecht mitgeteilt	2	25,0
Abweichungen bei Prüfmitteln	2	25,0
Vorschriften nicht aktuell	5	62,5
Vorschriften teilweise nicht vorhanden	3	37,5

³ mehrere Feststellungen je Betrieb möglich

3.4. Markt- und Verwendungsüberwachung

3.4.1. Marktüberwachung von Messgeräten

In 2022 wurden insgesamt 19 Marktüberwachungsverfahren bei den verschiedenen Messgerätearten durchgeführt. Wie im Vorjahr, ergaben sich die meisten Verfahren im Bereich der Nichtselbsttätigen Waagen (18 Verfahren, davon 6 an Waagen in Kassensystemen). Aber auch bei einer anderen Messgeräteart gab es Auffälligkeiten, so wurde in 2022 erstmals ein Durchflusszähler für verflüssigte Gase Gegenstand der Marktüberwachung. Bei der Marktüberwachung von Messgeräten wurden sowohl formelle als auch Kennzeichnungsmängel und Mängel an den Aufschriften sowie in der Messleistung festgestellt.

Unter formellen Mängeln versteht man dabei Mängel, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren zum Inverkehrbringen der Messgeräte aufgetreten sind. Kennzeichnungsmängel betreffen die auf Messgeräten anzugebende Konformitätskennzeichnung. Mängel an den Aufschriften haben ihre Ursache bei messgerätespezifischen Angaben wie z. B. dem Messbereich. Messtechnische Mängel betreffen die Messleistung.

Messgeräteart	Verfahren	Festgestellte Mängel ⁴			Anzahl betroffener Messgeräte (EU-weit)
		Formell	Kennzeichnung	Messleistung	
Nichtselbsttätige Waagen	12	9	0	6	1 188
Nichtselbsttätige Waagen in Kassensystemen	6	3	2	4	1 650
Durchflusszähler für Flüssiggas	1	1	0	1	1
Summe	19	13	2	11	2 839

3.4.2. Marktüberwachung von Fertigpackungen

Im Jahr 2022 wurde die Überwachung von kleineren und mittleren Betrieben, die Fertigpackungen herstellen, weiter intensiviert. Weiterhin wurden die Überwachungstermine mit vorheriger Anmeldung geplant, um die zum Teil noch vorhandenen Hygieneschutzmaßnahmen in den Betrieben einzuhalten. Dies diente dem Schutz der Kunden und der Mitarbeitenden.

Landesweit wurden 876 Betriebe überprüft. Hierbei wurden 1 294 Stichproben gezogen und 73 647 Packungen kontrolliert.

⁴ Mehrfachnennungen sind möglich!

3.4.2.1. Überwachungen der Hersteller von Fertigpackungen

Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der geprüften Lose	Beanstandungen wegen					
			Unterschreitung der Nennfüllmenge (losbezogen)		Überschreitung der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		Überschreitung der doppelten zul. Minusabweichung (packungsanzahl- bezogen)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Flüssige Lebensmittel	8 124	157	3	1,9	2	1,3	50	0,6
Nichtflüssige Lebensmittel	37 722	336	5	1,5	5	1,5	37	0,1
Nichtlebensmittel	9 288	117	2	1,7	2	1,7	16	0,2
Arzneimittel	250	2	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kennzeichnung der Stückzahl	885	30	0	0,0	0	0,0	1	0,1
Summe	56 269	642	10	1,6	9	1,4	104	0,2

3.4.2.2. Überwachungen im Handel

Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der gezoge- nen Stichproben	Beanstandungen wegen					
			Unterschreitung der Nennfüllmenge (losbezogen)		Überschreitung der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		Überschreitung der doppelten zul. Minusabweichung (packungsanzahl- bezogen)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit	14 502	431	-	-	-	-	26	0,2
Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge	2 876	221	-	-	-	-	72	2,5
Summe	17 378	652	-	-	-	-	98	0,6

3.4.3. Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

Nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) müssen bestimmte energieverbrauchsrelevante Produkte mit Angaben zur Energieeffizienz und gegebenenfalls weiteren Parametern gekennzeichnet sein. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte wird durch das LME RLP überwacht.

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Betrieben

Bereich	Betriebe	Beanstandete Betriebe	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzbetriebene Elektrogeräte	154	4	2,6
Ausgestellte Reifen	44	0	0,0
Summe	198	4	2,0

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Produkten

Produktgruppe	Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Kühl- und Gefriergeräte	1 809	2	0,1
Waschmaschinen	695	8	1,2
Wäschetrockner	466	2	0,4
Waschtrockner	65	0	0,0
Elektrobacköfen	1 220	5	0,4
Abzugshauben	619	0	0,0
Geschirrspüler	1 232	6	0,4
Raumklimageräte	71	0	0,0
Fernseher	1 382	6	0,4
Staubsauger	5	2	40,0
Warmwasserbereiter	132	0	0,0
Raumheizgeräte	164	0	0,0
Lichtquellen	306	0	0,0
Ausgestellte Reifen	479	0	0,0
Summe	8 645	31	0,4

3.4.4. Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Produkten und Reifen

Netzteile

Im eigenen Labor wurden in 2022 insgesamt 72 Netzteiltypen geprüft. Dabei handelte es sich überwiegend um Netzteile zum Laden von Mobiltelefonen oder Tablet-Computern. Drei Netzteile erfüllten nicht die Effizienzanforderungen der Verordnung (EU) 2019/1782. Hier wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Stand-By-Messungen

An drei Küchengeräten und Waschmaschinen wurden die Anforderungen der Verordnung (EG) 1275/2008 an die Bereitschaftszustände geprüft. Der Fokus lag hier auf Geräten mit WLAN-Funktion. Im Ergebnis wurden alle Grenzwerte eingehalten.

Fernseher

Von sechs geprüften Fernsehgerätetypen hielten alle Gerätetypen die gesetzlichen Anforderungen der Verordnungen (EU) 2019/2013 und (EU) 2019/2021 ein.

Lichtquellen

20 der nach den Verordnungen (EU) 2019/2015 und (EU) 2019/2020 geprüften 75 Lichtquellentypen erfüllten nicht die gesetzlichen Anforderungen. Hier wurden die Lieferanten aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. In den vorgenannten Fällen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Elektrische Einzelraumheizgeräte

Bei 11 Einzelraumheizgeräten wurden die Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1188 an die Kennzeichnungs- und Informationspflichten geprüft. Alle 11 Gerätetypen bestanden die Prüfungen ohne Auffälligkeiten.

Haushaltskühlgeräte

Bei den Haushaltskühlgeräten wurde ein French-Door-Kühlgerät und zwei Kühlgeräte in Form von Kühlboxen, die auch für den mobilen Betrieb geeignet sind, nach den Verordnungen (EU) 2019/2016 und (EU) 2019/2019 geprüft. Das French-Door-Gerät und eine Kühlbox bestanden die Erstprüfung ohne Mängel. An der zweiten Kühlbox wurde aufgrund zu großer Abweichungen in der Erstprüfung eine Nachprüfung von jeweils drei weiteren Geräten durchgeführt. In der Nachprüfung bestätigten sich die festgestellten Mängel hinsichtlich des Kühlraumvolumens und der Energieeffizienz. Es wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

PKW-Reifen (C1)

Sommerreifen:

An 11 PKW-Reifentypen wurden die Parameter Nasshaftung, Kraftstoffeffizienz und Rollgeräusch durch akkreditierte Laboratorien nach der Verordnung (EU) 2020/740 geprüft. Dabei wurden in der Erstprüfung bei keinem der Reifentypen Abweichungen bezüglich der angegebenen Werte festgestellt.

Winterreifen:

Erstmals wurden 12 PKW-Reifentypen auf den Parameter Schneegriffigkeit, der seit Mai 2021 Bestandteil des Reifenlabels ist, geprüft. Hierbei waren sechs Reifentypen klassische Winterreifen und 6 Typen Ganzjahresreifen. 8 der 12 geprüften Winterreifentypen erfüllten in der Erstprüfung nicht die Anforderung an die Schneegriffigkeit und mussten in die Nachprüfung. In der Nachprüfung fielen 6 Reifentypen durch, 2 Reifentypen erfüllten die gesetzlichen Anforderungen. Gegen die Lieferanten der 6 auffälligen Reifentypen wurden Verfahren eingeleitet.

Leicht-LKW-Reifen (C2)

Bei den Leicht-LKW-Reifen wurden 7 Reifentypen hinsichtlich Nasshaftung und Kraftstoffeffizienz geprüft. Bei einem Reifentyp mussten wegen Abweichungen bei beiden Parametern 3 weitere Reifensätze geprüft werden. Die Nachprüfung des Reifentyps ergab, dass die gesetzlichen Anforderungen nach Verordnung (EU) 2020/740 an beide Parameter erfüllt sind.

Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Produkten und Reifen

Produkte	Geprüfte Produkttypen		Beanstandete Produkttypen	
	Anzahl	Anzahl	Prozent	
Netzteile	72	3	4,2	
Stand-By	3	0	0,0	
Fernseher	6	0	0,0	
Lichtquellen	75	20	26,7	
Elektr. Einzelraumheizgeräte	11	0	0,0	
Haushaltskühlgeräte	3	1	33,3	
PKW-Reifen (Sommer)	11	0	0,0	
PKW-Reifen (Winter)	12	6	50,0	
Leicht-LKW-Reifen	7	0	0,0	
Summe	200	30	15,0	

3.4.5. Überwachung nach dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz

Die Betreiber von medizinischen Einrichtungen müssen unter anderem auch die gesetzlichen Vorschriften des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und des Mess- und Eichrechtes beachten. Danach sind die Betreiber verpflichtet, regelmäßig und fristgerecht an den in Anlage 2 der MPBetreibV festgelegten Medizinprodukten mit Messfunktion⁵ messtechnische Kontrollen (MTK) durchzuführen zu lassen. Zusätzlich hat der Betreiber für bestimmte Medizinprodukte mit Messfunktion auch ein Medizinproduktebuch und ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Die Betreiber von medizinischen Laboratorien müssen die „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen – Rili-BÄK“ einhalten. Nach dieser Richtlinie sind für die Laboratorien ein Qualitätsmanagementsystem mit einem Qualitätsmanagementhandbuch sowie interne und externe Qualitätskontrollen vorgeschrieben. Des Weiteren werden bei der Überwachung nach dem MPDG auch Personenwaagen, die dem Mess- und Eichrecht unterliegen, überwacht.

Überwachung von Betreibern nach dem MPDG⁶

Bereich	Einrichtungen	Beanstandete Einrichtungen	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Medizinprodukte mit Messfunktion	497	63	12,7
Point-Of-Care-Testing - Messgeräte	243	38	15,6
Medizinische Laboratorien	60	11	18,3
Personenwaagen	314	11	3,5

Überwachung von aktiven Medizinprodukten mit Messfunktion

Medizinprodukte mit Messfunktion	Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Blutdruckmessgeräte	8 481	56	0,7
Ergometer	207	17	8,2
Thermometer	3 951	34	0,9
Audiometer	183	7	3,8
Tonometer	86	1	1,2
Dosimeter	70	0	0,0
Summe	12 978	115	0,9

Überwachung der Verwendung von medizinischen Messgeräten mit Messfunktion und Waagen

Bei insgesamt 16 medizinischen Messgeräten und 17 Waagen wurde eine nicht gesetzeskonforme Verwendung festgestellt. Dies sind medizinische Messgeräte, die ausdrücklich vom Hersteller nicht für die Verwendung im Rahmen der Heilkunde zugelassen sind oder Waagen, die nicht den Anforderungen des Eichrechtes genügen.

⁵ Blutdruckmessgeräte, Ergometer, Thermometer, Audiometer, Tonometer und Dosimeter

⁶ Mehrfachnennungen sind möglich!

3.4.6. Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht

Wie in 2021 fanden auch in 2022 Verwendungsüberwachungen auf Grund von Verbraucherbeschwerden oder in Verbindung mit Eichtätigkeiten statt. Im Gegensatz zu den Jahren 2020 und 2021 wurden auch wieder Sonder- oder Schwerpunktaktionen durchgeführt.

Die Beanstandungen bei den Messgeräten reichten von einfachen Mängeln, wie dem Nichtvorhandensein einer Bedienungsanleitung oder nicht ausnivellierten Waagen bis hin zur Verletzung von Sicherungsmarken, Überschreiten der zulässigen Fehlergrenze bei der Verwendung oder dem Überschreiten der Eichfrist. Je nach Schwere des Mangels erfolgten Belegungen über das Fehlverhalten oder es wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Verwendung von Messgeräten	Anzahl Verwendungsüberwachungen	
	ohne Beanstandung	mit Beanstandung
Längenmessmaschinen	1	3
Feinwaagen	42	0
Präzisionswaagen	82	10
Handelswaagen bis 2.900 kg	1 186	274
Fahrzeugwaagen	56	5
Waagen in Schauffelladern	1	1
Selbsttätige Kontrollwaagen	6	2
Sonstige selbsttätige Waagen	12	8
Straßenzapfsäulen	406	2
Tankwagen, stationäre Messanlagen	27	0
Taxameter	3	1
Reifendruckmessgeräte	360	3
Registriergeräte Gas	2	0
Summe	2 184	309

Verwendung von Messwerten	Anzahl Verwendungsüberwachungen	
	ohne Beanstandung	mit Beanstandung
Verkauf „Brutto für Netto“	315	13

3.5. Schwerpunktaktionen

3.5.1. Verwendung von geeigneten und geeichten Waagen beim An- und Verkauf von Edelsteinen und -metallen

In einem Zeitraum von drei Monaten wurden Verwender von Waagen, die beim An- und Verkauf von Edelsteinen und -metallen verwendet werden, genauer unter die Lupe genommen. Dies waren vorrangig Ankaufstellen, Dentallabore und Juweliere.

Es wurden 43 Waagen, die mutmaßlich im geschäftlichen Verkehr mit Edelmetallen verwendet werden, betrachtet. An acht recherchierten Standorten waren keine Geschäfte oder Hinweise auf geschäftlichen Verkehr mit Edelsteinen und -metallen vorhanden. Die verbleibenden 35 Waagen verteilen sich wie folgt: 10 Waagen bei Edelmetallankäufern, Pfandleihern oder Münzhändlern, 17 Waagen bei Juwelieren und 8 Waagen bei Dentallaboren.



Bei 26 Waagen und den damit ermittelten Messwerten gab es nichts zu beanstanden. In sechs Fällen wurden Waagen vorgefunden, deren Eichfrist überschritten war, bei einer hiervon wurde zusätzlich auch der Anzeigepflicht für Messgeräte nach § 32 MessEG nicht nachgekommen. In drei Fällen wurde die Verwendung einer Waage, die nicht für den geschäftlichen Verkehr geeignet ist (sonstiges Messgerät), festgestellt.

Die Arten der vorgefundenen Mängel zeigen, dass es keine Probleme mit den Messgeräten oder den damit ermittelten Messwerten als solches gibt. Vielmehr werden gelegentlich Waagen verwendet, die nicht für den geschäftlichen Verkehr geeignet sind. Häufig wurden geeignete Waagen verwendet, deren Eichfrist überschritten war.

Die Mitarbeitenden des LME RLP werden weiterhin, neben den auf Antrag stattfindenden Eichungen, die Verwendung von eichrechtskonformen Waagen im geschäftlichen Verkehr kontrollieren.

3.5.2. Überwachung von instandgesetzten Fahrzeugwaagen

Wird ein Eingriff an einem Messgerät vorgenommen, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften haben kann, so endet die Eichfrist vorzeitig.

Die Notwendigkeit eines solchen Eingriffes ergibt sich bei Fahrzeugwaagen immer dann, wenn einzelne Bauteile defekt sind. Da Fahrzeugwaagen vorwiegend im Freien aufgestellt sind, können Bauteile, die Elektronik wie Wägezellen oder Anzeigeelemente enthalten, häufig durch Blitzeinschläge beschädigt werden. In der Konsequenz erfolgt dann eine Reparatur oder ein Austausch der defekten Komponenten, was aber zum vorzeitigen Ende der Eichfrist führt und daher das Messgerät nicht mehr im geschäftlichen Verkehr verwendet werden darf. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber das Instrument der Instandsetzung geschaffen. Erfolgt die Reparatur des messtechnisch relevanten Bauteils durch einen hierzu befugten Instandsetzer, endet die Eichfrist nicht vorzeitig, wenn die Instandsetzung besonders gekennzeichnet wird und das Messgerät die gesetzlichen Fehlergrenzen für die Verwendung einhält. Das Messgerät darf weiter im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, was für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes oft unentbehrlich ist. Eine Instandsetzung ersetzt jedoch keine Eichung. Diese muss nach der Instandsetzung erfolgen.



Ob nach Instandsetzungen die Fehlergrenzen für die Verwendung und sonstige formale Anforderungen eingehalten werden, stand im Mittelpunkt einer Sonderaktion, die mit Hilfe des Belastungsfahrzeuges des LME RLP durchgeführt wurde.

Überprüft wurden im 2. Halbjahr 2022 fünf instandgesetzte Fahrzeugwaagen, alle mit einer Höchstlast von 40 000 kg bzw. 50 000 kg und Eichwerten von 10 kg, 20 kg bzw. 50 kg. Teilweise sind die Waagen als Mehrbereichswaagen ausgeführt. Die Waagen sind in unterschiedlichen Branchen (Rohstoffgewinnung, Handel und Abfallentsorgung) im Einsatz. Der Zeitraum zwischen der Instandsetzung und der Überprüfung durch das LME RLP lag zwischen vier Wochen und vier Monaten.



Durchgeführt wurden die 5 Instandsetzungen von 5 unterschiedlichen Instandsetzern mit Firmensitzen in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen.

Bei keiner der überprüften Waagen konnten formale Mängel wie fehlende / fehlerhafte Kennzeichnung oder Meldung der Instandsetzung festgestellt werden.

Rückgeführte Prüfmittel in Form eines Belastungsfahrzeuges kamen bei keiner Instandsetzung zum Einsatz. Vielmehr wurden Vergleichswägungen mittels LKW auf geeichten Fahrzeugwaagen in der Nähe durchgeführt oder die Qualität der Messung wurde durch außerordentliche Belastung und Verschiebung mittels eines PKW als Ersatzlast ermittelt.

Die ermittelte Anzeigeabweichung bei der Verschiebeprüfung stellt sich in Bezug auf die zulässige Verkehrsfehlergrenze wie folgt dar:

Waage Nummer	1	2	3	4	5
Festgestellte Anzeigeabweichung bezogen auf die jeweils anzuwendende Fehlergrenze	1/6	1/6	4/15	1/3	1/5

Das angewandte Prüfverfahren stellt zwar keinen eindeutigen Beweis für die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze bezogen auf die Messrichtigkeit der Fahrzeugwaage dar. Jedoch ist diese mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben, wenn sich die Werte der Prüfung der Anzeigeänderung der Verschiebungsprüfung in diesen engen Grenzen bewegen.

3.5.3. Überwachung von Gasbeschaffenheitsverfolgungssystemen

Die Gasbeschaffenheitsverfolgung ist ein System zur nachträglichen Berechnung von Brennwerten und weiteren Gasbeschaffenheitswerten. Die Werte werden an den Ausspeisepunkten eines Gasnetzes auf der Basis von konsolidierten, plausibilisierten und abrechnungsrelevanten Messwerten und Daten berechnet. Dies geschieht unter Verwendung geeichter Messgeräte und weiterer Eingangsgrößen wie z. B. anhand von Standardlastprofilen ermittelten Gas-mengen. Es ist Aufgabe der Eichbehörden den korrekten Einsatz dieser Systeme in regelmäßigen Abständen zu überwachen.

Die Prüfung von Gasbeschaffenheitsverfolgungssystemen erfolgt nach dem Arbeitsblatt G685 des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW). Ausgangspunkt für die Überprüfung ist ein Bericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) über die Konformität des Systems mit den wesentlichen Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung sowie dem DVGW Arbeitsblatt G685. Ergänzend werden die Dokumentation des Systems zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, ggf. Änderungen an der Dokumentation aufgrund von Weiterentwicklungen des Systems sowie Mess- und Rechenergebnisse, Topologiedaten, Abrechnungsdaten etc. aus dem laufenden Betrieb herangezogen.

Im Jahr 2022 wurden zwei Systeme mit nachfolgenden Kennwerten überprüft:

System 1	System 2
Schwachlast $Q_{\min} = 2\,200 \text{ m}^3/\text{h}$	Schwachlast $Q_{\min} = 13\,000 \text{ m}^3/\text{h}$
Spitzenlast $Q_{\max} = 55\,000 \text{ m}^3/\text{h}$	Spitzenlast $Q_{\max} = 48\,000 \text{ m}^3/\text{h}$
2 Einspeisungen	5 Einspeisungen
14 Ausspeisungen	78 Ausspeisungen
Hochdrucknetz 67,5 bar	Hochdrucknetz 8 bar – 12 bar
Netzlänge ca. 160 km	Netzlänge ca. 165 km
Höhenunterschied ca. 230 m	Höhenunterschied ca. 223 m

Im Rahmen der Überwachung wurden keine Abweichungen zu den eichrechtlichen Anforderungen festgestellt.

3.5.4. Glasierter Fisch und Meeresfrüchte

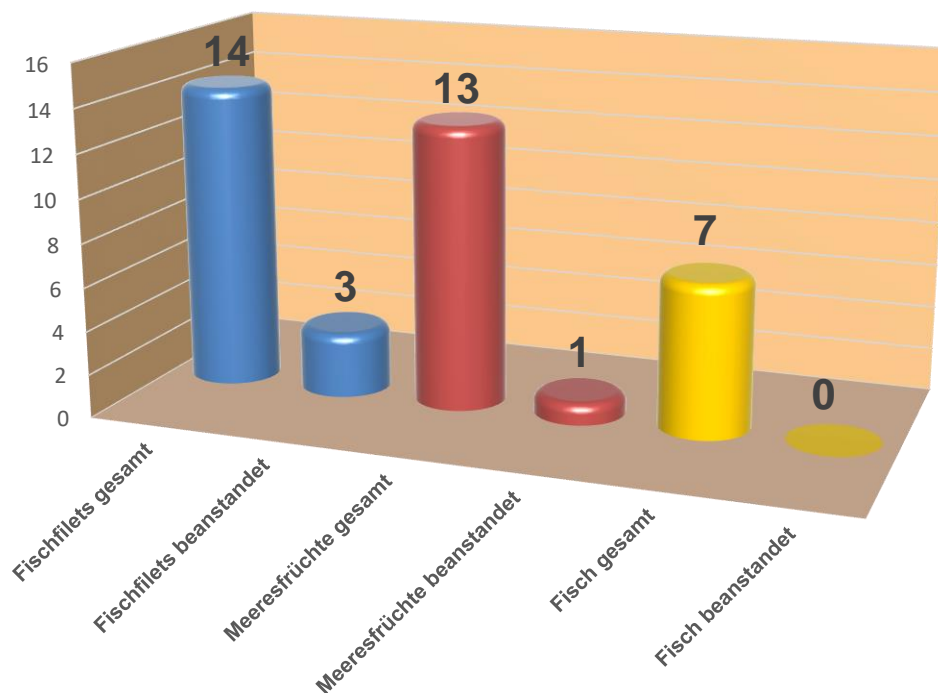
Das LME RLP führte im Zeitraum vom 20.06.2022 bis 21.10.2022 eine Schwerpunktaktion bezüglich der Anforderungen an die Füllmenge und die Kennzeichnung von Packungen mit glasiertem Fisch und glasierten Meeresfrüchten durch. Dabei darf nach § 10 Abs. 4 der Fertigpackungsverordnung das Überzugsmittel (die Glasur) nicht in der angegebenen Nennfüllmenge des Lebensmittels enthalten sein.



Hierbei wurden stichprobenartig 34 Produkte im Handel entnommen und in den Räumen des LME RLP kontrolliert. Die Herausforderung bestand dabei im richtigen Deglasieren, um den korrekten Nettogewichtswert der Produkte zu ermitteln.



Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die geprüften Produktsorten sowie die Beanstandungszahlen.



3.5.5. Vorverpackte Lebensmittel für den unmittelbaren Verkauf

Zwischen dem 1.04.2022 und dem 31.10.2022 wurde durch das LME RLP eine Schwerpunktaktion bezüglich der Einhaltung der Anforderungen an die Füllmenge und die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für den unmittelbaren Verkauf vorverpackt sind, durchgeführt.

Unter dem Begriff „für den unmittelbaren Verkauf“ ist zu verstehen, dass die Produkte innerhalb von 48 Stunden nach der Herstellung verkauft werden sollen bzw. müssen.

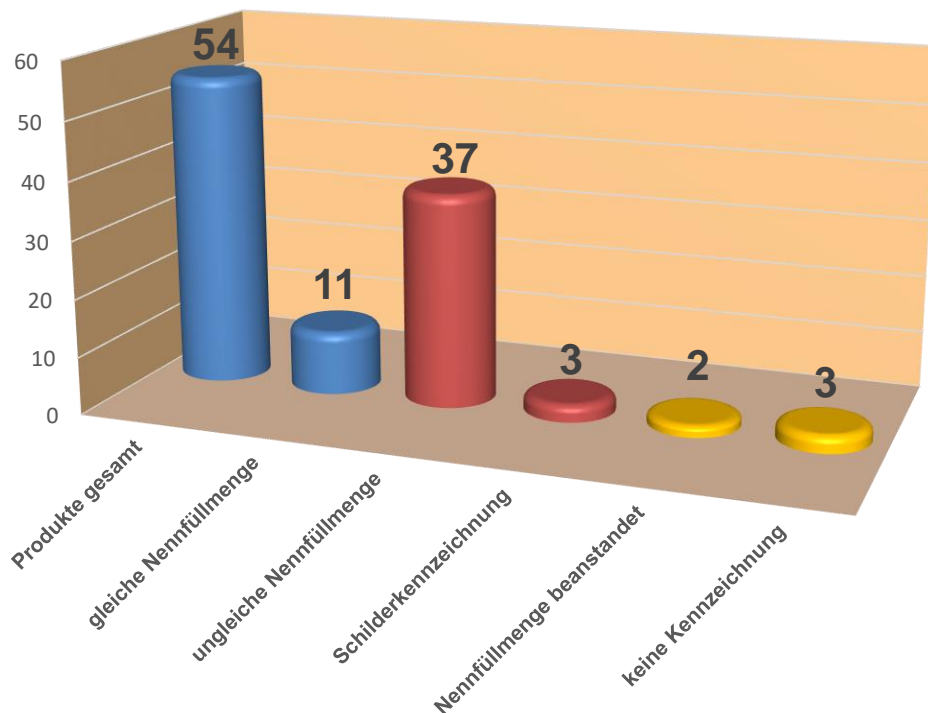


Nach § 19 Abs. 1 der Fertigpackungsverordnung (FPackV) ist es ausreichend, solche vorverpackten Lebensmittel lediglich mit der Nettofüllmenge zu kennzeichnen.

Die bei vorverpackten Lebensmitteln verpflichtende Angabe von Name und Anschrift des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers darf hier entfallen. Auch die Angabe eines Firmenlogos ist nicht verpflichtend.

Werden diese Fertigpackungen überwiegend von Hand hergestellt, darf nach § 38 Abs. 7 der FPackV die Nettofüllmenge auch durch ein Schild auf oder neben der Fertigpackung angegeben werden.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Anzahl und Aufteilung der geprüften Produkte sowie die Beanstandungen.



3.5.6. Maßbehältnis-Flaschen

In Bayern und Rheinland-Pfalz ist die bundesweit größte Bier- und Weinproduktion angesiedelt. Daher haben sich das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) und das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) für das Jahr 2022 zur Durchführung einer Schwerpunktaktion an Maßbehältnis-Flaschen verabredet. Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion sollten die gesetzlichen Anforderungen an Bier- und Weinflaschen, welche Hersteller und Händler als Maßbehältnis-Flaschen verkaufen, überwacht werden. Für Maßbehältnis-Flaschen gibt es gesetzlich festgelegte Toleranzgarantien, weshalb Getränkeabfüller überwiegend auf solche Flaschen zurückgreifen. Bei der Schwerpunktaktion wurden die Toleranzanforderungen hinsichtlich des Nennvolumens und des Randvollvolumens der Flaschen geprüft. Ebenso wurden die Anforderungen bezüglich der Kennzeichnung verschiedenster Flaschensorten und Flaschenformen geprüft. Die Überwachungsmaßnahmen wurden unangemeldet bei den Herstellern und bei Händlern durchgeführt.



Insgesamt wurden Produkte von fünf inländischen Glashütten und von fünf Handelsunternehmen, die ausländische Ware importieren, überwacht. Dort wurden 30 Stichproben gezogen und insgesamt 1050 einzelne Flaschen vermessen und kontrolliert. Die messtechnischen Prüfungen wurden in den behördeneigenen Laboren durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass alle überprüften Flaschen in einer Bandbreite der gängigsten Nennvolumina von 100 ml (0,1 l) bis zu 1 000 ml (1 l) die gesetzlichen Toleranzanforderungen eingehalten haben. Weder im Bereich des deklarierten Nennvolumens, noch bei dem angegebenen Randvollvolumen gab es Toleranzüberschreitungen. Auch der vom Gesetzgeber vorgeschriebene Toleranzbereich der Streubreite (Standardabweichung), ein Maß für die Gleichförmigkeit der produzierten Flaschen, wurde von allen Prüflingen eingehalten. Lediglich bei drei geprüften Losen war die Schriftgröße der erforderlichen Aufschriften kleiner als zulässig. Hierbei handelte es sich in zwei Fällen um Produkte, die außerhalb Deutschlands hergestellt wurden. In acht Fällen war das Herstellerzeichen nicht im Verzeichnis der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt aufgeführt, welche für die Registrierung zuständig ist. Hierbei handelte es sich ausschließlich um nicht in Deutschland hergestellte Maßbehältnis-Flaschen. Hinsichtlich der Feststellungen zur Schriftgröße und zum Herstellerzeichen wird weiter ermittelt.

	Überwachte Hersteller	Überwachte Händler	Geprüfte Lose	Geprüfte Flaschen
LMG	3	4	22	770
LME RLP	2	5	8	280
Gesamt	5	1	30	1 050

3.6. Sanktionierung von Verstößen

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten werden durch die Mitarbeitenden im Außendienst teilweise Sachverhalte vorgefunden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. In diesen Fällen wird üblicherweise ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet. Im Jahr 2022 wurde in 331 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es wurden 492 Verstöße verfolgt.

Verteilung der mittels Bußgeldverfahren geahndeten Verstöße

Bereich	Anzahl der Anzeigen	Anteil der Anzeigen in Prozent	Anzahl der Verstöße
Messgeräte	166	50,2	235
Marktüberwachung	2	0,6	2
Fertigpackungskontrollen	46	13,9	71
Versorgungsmessgeräte (Gas-, Wasser-, Elektrizitätszähler)	2	0,6	3
Medizinproduktrecht	54	16,4	83
Instandsetzerwesen	23	6,9	31
Verwenderpflichten inklusive fehlende Angabe des Nettowertes beim Verkauf loser Waren (Brutto für Netto)	15	4,5	15
Verstöße im Bereich der Energieeffizienz und der Energieverbrauchskennzeichnung	23	6,9	52
Summe	331	100,0	492

3.7. Qualitätsmanagement

Neben den gesetzlichen Grundlagen hat sich das LME RLP zusätzlich in einer Eigenerklärung verpflichtet, die Anforderungen u. a. nach Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 einzuhalten. Ob die vorgenannten Anforderungen eingehalten werden, wird jährlich sowohl mit Hilfe von internen als auch durch externe Begutachtungen betrachtet. Diese Begutachtungen dienen nicht nur dem Abgleich mit den Anforderungen der genannten Norm, sondern auch der kontinuierlichen Verbesserung des QM-Systems. Die Eichbehörde in Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2022 wie folgt intern und extern auditiert.

Interne Audits

Im dritten und vierten Quartal 2022 wurden die Zentrale in Bad Keuznach sowie die technischen Stützpunkte des LME RLP in Trier, Koblenz und Kaiserslautern zu dem Thema Eichung bzw. Prüfung von Fahrzeugwaagen begutachtet. Es gab Impulse zur Dokumentation des Prüfungsablaufes, zum Ablauf selbst aber auch zum Thema Weiterbildung. Zusätzlich wurde in einem weiteren Audit ein Abgleich der Verfahrensanweisungen mit der Behandlung von Verbraucherbeschwerden vorgenommen. Hierbei sind Optimierungspotenziale bei der Zuteilung der Verbraucherbeschwerden zur Bearbeitung an die Mitarbeitenden, der Dokumentation und der Nachverfolgung von Verbraucherbeschwerden gesehen worden. Die bei den beiden Audits festgestellten Verbesserungspotenziale wurden zeitnah in Maßnahmen umgesetzt und die Abweichungen behoben. Damit fand durch die getroffenen Schritte eine Optimierung bei den bereits bestehenden Verfahren statt.

Gegenseitige Beurteilung der Landeseichbehörden - Audit im LME RLP (Peer-Review)

Das Verfahren zur gegenseitigen Beurteilung von QM-Systemen der Landeseichbehörden wird bundesweit angewandt. Am 8. Juni 2022 fand im LME RLP durch die Begutachtenden des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg eine Auditierung statt. In diesem Zuge wurden bei der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0113 des LME RLP die Verfahren zur Konformitätsbewertung von Messgeräten im Anwendungsbereich der E-Mobilität (Ladesäulen für Elektroautos) geprüft.

Bei den folgenden Themen wurde Optimierungspotenzial ermittelt und Maßnahmen umgesetzt:

- Vervollständigung der Begriffsdefinition
- Ergänzungen von Regelungen und Zuständigkeiten
- Erweiterung des Risikomanagements
- Minimierung von Ablesefehlern beim Abgleich von Daten
- Kennzeichnung von Prüfmitteln

Die Beurteilung des QM-Systems des LME RLP bzw. der KBS beinhaltete keine kritischen Abweichungen. Eine Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung ist erfolgt.

Die externen Begutachter des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg bestätigten dem LME RLP für die begutachteten Bereiche die vollständige Einhaltung der Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03.

Gegenseitige Beurteilung der Landeseichbehörden - Audit in Baden-Württemberg (Peer-Review)

Am 19. und 20. Juli 2022 auditierten zwei Mitarbeiter des LME RLP im Rahmen der gegenseitigen Begutachtung das QM-System des Eich- und Beschusswesens Baden-Württemberg (EBBW) mit der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0103 in Stuttgart. Als Schwerpunkt der Prüfung wurden Selbsttätige Kontrollwaagen und Selbsttätige Waagen für Einzelwägungen ausgewählt. Die Anforderungen der Normen wurden eingehalten.

3.8. Sonstige Tätigkeiten

Tätigkeiten	Anzahl
Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten	1 032
Prüfung von internen Messgeräten/Prüfmitteln	3 558
Vorprüfung von Messgeräten	7
Inanspruchnahme des Belastungsfahrzeuges (Tage)	221
Inanspruchnahme von Gewichtstücken (Aufträge)	140
Öffentliche Bestellung von leitendem Prüfstellenpersonal	1
Erteilung, Änderung und Widerruf von Instandsetzerbefugnissen	10
Prüfung von Instandsetzerpersonal	35
Lehr- und Vortragstätigkeiten (Tage)	62
Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe	18
Veröffentlichungen und Pressemitteilungen	17
Erteilung und Änderung von Ausnahmen von der Eichpflicht für geschlossene Grundstücksnutzungen (§ 35 MessEG)	5

3.9. Informations- und Schulungsveranstaltungen

3.9.1. Vorträge Fertigpackungsrecht

Die bereits am 20.12.2020 in Kraft getretene Fertigpackungsverordnung führt bei den betroffenen Unternehmen immer noch und immer wieder zu Fragestellungen. Die Wirtschaftsakteure sind an einer rechtskonformen Umsetzung der Verordnung interessiert, u. a. um behördliche Verfahren zu vermeiden. Insofern wird immer wieder an Behördenvertreter die Bitte herangetragen, auf Verbandsveranstaltungen Vorträge zu halten bzw. an Frage-/Antwortrunden teilzunehmen. Diesem Wunsch ist das LME RLP auch im Jahr 2022 nachgekommen und hat in drei Fällen aktiv an solchen Veranstaltungen teilgenommen. Es handelte sich dabei um Veranstaltungen des Süßwarenverbandes und der Fleischerinnung.

3.9.2. Praxisworkshop Marktüberwachung EVPG / EnVKG

Das LME RLP lud am 11. und 12. Mai 2022 zum 8. Praxisworkshop Marktüberwachung Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz / Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz nach Gernsbach ein. Nachdem der Praxisworkshop die beiden Jahre zuvor lediglich als Onlineveranstaltung stattfinden konnte, fand unter der Federführung des LME RLP die Veranstaltung dieses Mal wieder als Präsenzveranstaltung im Papierzentrum Gernsbach statt. Unter dem Thema - Neue Herausforderungen für die Marktüberwachung - fanden sich 84 Mitarbeitende aus den Vollzugsbehörden der Länder, den zuständigen Ministerien sowie Kolleginnen und Kollegen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zusammen, um über neue Entwicklungen im Bereich Ökodesign und Energiekennzeichnung informiert zu werden aber auch um in gemeinsamen Workshops Lösungen für die tägliche Arbeit in der Marktüberwachung zu erarbeiten. Schwerpunktthemen der Veranstaltung waren das neue Marktüberwachungsgesetz - Kernpunkte und Handlungsgrundlagen - sowie die stetige Erweiterung der Ökodesignanforderungen hinsichtlich Material- und Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaftsaspekten.



3.9.3. Gasfachliche Aussprachetagung

Die 6. Gasfachliche Aussprache der Eichbehörden aus dem Saarland, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz fand als Präsenzveranstaltung vom 20. bis 21. September 2022 in Helmstadt statt. Folgende Themen wurden unter Leitung der Referenten der Hessischen Eichdirektion und des LME RLP behandelt:

- Änderungen von Technischen Richtlinien und Prüfanweisungen zur Inbetriebnahme und Eichung von Mengenumwertern, Abrechnung von Flüssiggas und die Einspeisung von Wasserstoff ins öffentliche Gasnetz zur Anpassung an die neuen Vorschriften.
- Das neue Arbeitsblatt G685 „Gasabrechnung“, die Übergangsvorschriften und Änderungen hierzu, sowie die Brennwertzuordnung nach G685 Teil 2 als zwangsläufige Alternative zur Mittelwertbildung des Abrechnungsbrennwertes.

Im praxisnahen Teil der Veranstaltung informierte man sich in einem Kalibrierlabor für Druck- und Temperaturmessgeräte über Neuigkeiten in der Kalibriertechnik und deren Anwendungen. Neben den zuständigen Mitarbeitenden der vier Eichbehörden nahm auch leitendes Personal von staatlich anerkannten Prüfstellen an der Aussprachetagung teil.

3.10. Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0113

Die Konformitätsbewertungsstelle des LME RLP hat auch im Jahr 2022 Konformitätsbewertungsverfahren für die Module A2, F und F1 nach den europäischen Richtlinien RL 2014/31/EU und RL 2014/32/EU, sowie für national geregelte Messgeräte für die Module F und F1 angeboten.

Der Nachweis der Kompetenz erfolgte am 8. Juni 2022 durch Mitarbeitende des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg in Form eines Peer-Review. Der Schwerpunkt des Audits lag in diesem Jahr bei der Konformitätsbewertung von Messgeräten im Anwendungsbereich der E-Mobilität (Wechselstrom-Ladesäulen für E-Autos) nach Modul F.

Übersicht der Konformitätsbewertungsverfahren in 2022

Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/31/EU Anhang II	Anzahl der Verfahren
Nichtselbsttätige Waagen (Modul F)	4

Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/32/EU Anhang II	Anzahl der Verfahren
MI-005 Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (Modul F)	4
MI-006 Selbsttätige Waagen (Modul F)	22
MI-008 Ausschankmaße*	189
Summe	215

*MI-008 Ausschankmaße (Modul-A2 Vertrag)	Anzahl Hersteller	Geprüfte Stichproben	Geprüfte Füllmengen	Dazugehörige Ausschankmaße
Summe	13	5	7	12 277

Konformitätsbewertungsverfahren nach MessEV Anlage 4	Anzahl der Verfahren
Messgröße 1 Rundholzvermessungsanlagen (Modul F)	3
Messgröße 5 Füllstandsmessgeräte für ruhende Flüssigkeiten (Modul F)	2
Messgröße 5 Messgeräte für strömende Flüssigkeiten (Modul F)	2
Messgröße 6 Ladesäulen – Wechselstrom (Modul F)	16
Messgröße 6 Messwandler (Modul F)	1 772
Messgröße 12 Geschwindigkeitsmessgeräte (Modul F)	9
Messgröße 12 Rotlichtüberwachungsanlagen (Modul F)	4
Messgröße 12 Taxen (Modul F1) und Mietwagen (Modul F)	178
Summe	1 986

4. Fachberichte

4.1. Kooperationstreffen

Am 23. und 24. Juni 2022 fand das Vier-Länder-Treffen der Kooperationspartner in Saarbrücken statt. Hierzu hatte das saarländische Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Bereich Eichwesen, welches seit 2020 Mitglied der Kooperation ist, eingeladen. Zahlreiche Mitarbeitende der vier Kooperationspartner sowie die Referenten der zuständigen Fachministerien aus dem Saarland, Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz tauschten sich in intensiven Gesprächen über die Fortentwicklung der einzelnen Behörden und den Ausbau der Kooperation aus. Neu war in diesem Jahr, dass in verschiedenen Arbeitsgruppen an wichtigen Einzelthemen gearbeitet wurde. Abgerundet wurde das Programm durch eine lehrreiche Führung durch die Saarbrücker Innenstadt.



Die Teilnehmenden des Kooperationstreffens 2022

4.2. Weitere Schritte zur Digitalisierung: Eichanträge über DEMOL

Das LME RLP hat in 2018 gemeinsam mit Eichbehörden anderer Bundesländer begonnen die Digitale Eichantragsplattform DEMOL (**D**igitaler **E**ichantrag **M**elden **O**nline) zu entwickeln. Vorerst sollte wegen einer anderen Lösung auf Basis des Onlinezugangsgesetzes (OZG) die DEMOL Plattform nicht in Betrieb gehen, da im Rahmen der Umsetzung des OZG ähnliche Lösungen zu erwarten waren. Wegen Verzögerungen bei der OZG Umsetzung entschloss man sich die DEMOL Plattform am 1. Juni 2021 online zu stellen. Die in den gut eineinhalb Jahren mit DEMOL gewonnenen Erfahrungen sollen nun in das noch laufende OZG Projekt einfließen und somit einen wertvollen Beitrag zu dessen Gelingen beisteuern.

Seitdem DEMOL online verfügbar ist, wurden in Rheinland-Pfalz bis zum 31. Dezember 2022 1049 Eichanträge über die Plattform gestellt. Diese wurden vom Servicecenter des LME RLP als Aufträge medienbruchfrei in das Eichverwaltungsprogramm (EVP) überführt. Im Mittel waren dies etwa 55 Eichanträge pro Monat.

4.3. Eichung einer Ladesäule für Elektroautos

Am 22. September 2022 wurde durch das LME RLP die erste Eichung einer Ladesäule für elektrisch betriebene Fahrzeuge durchgeführt. Die Eichung war notwendig, da im Rahmen einer Instandsetzung der Ladesäule ein elektronisches Bauteil, das Einfluss auf die Messgenauigkeit der Säule hat, getauscht wurde.

Bei der Ladesäule handelt es sich um eine Wechselstromladesäule mit zwei Ladepunkten, die jeweils eine maximale Abgabeleistung von 22 Kilowatt liefern können. Bei der Eichung wurden zunächst die wesentlichen Anforderungen (technischer Aufbau, verwendete Zähler/Messkapselfeln, Typenschildaufschriften, Stempelungen, Plombierungen und Versiegelungen) geprüft.

Im Anschluss wurden messtechnische Prüfungen, einschließlich der Genauigkeitsprüfung, durchgeführt. Zur Überprüfung, ob die Messabweichung der von der Ladesäule abgegebenen Energie innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen liegt, wurde ein Normalmessgerät mit metrologisch rückgeführtem Vergleichszähler eingesetzt, das zwischen Ladepunkt und Elektrofahrzeug angeschlossen wurde. Neben der Bestimmung der Messabweichung bei der Lieferung von Energie fand auch eine Leerlaufprüfung statt. Bei dieser Prüfung wird nachgewiesen, dass ohne angeschlossene Last (Elektrofahrzeug) keine Energie abgegeben wird.

Eine Besonderheit des vorliegenden Ladesäulentyps ist, dass zusätzlich zu einer Abrechnung nach Energie auch die während des Ladevorgangs ermittelte Zeit in Rechnung gestellt wird. Eine entsprechende Zertifizierung für die beiden Messgrößen liegt laut Baumusterprüfbescheinigung vor. Daher wurde die Ladedauer durch Vergleich mit einer metrologisch rückgeführten Stoppuhr überprüft.




Da beim Vorgang der Ladung eine Messung stattfindet, die nicht wiederholbar ist und normalerweise in Abwesenheit der liefernden Partei stattfindet, ist es notwendig, die Messergebnisse und weiteren Angaben zum Geschäftsvorgang dauerhaft aufzuzeichnen und für den Kunden einsehbar zu machen. Diese Forderung wird bei dem vorliegenden Ladesäulentyp durch einen in der Ladesäule integrierten Datenspeicher erfüllt. Dessen einwandfreie Funktion wurde ebenfalls im Rahmen der Eichung überprüft.

Da bei der Eichung die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bestätigt werden konnte, gilt die Ladesäule für eine Eichfrist von 8 Jahren als geeicht, sofern keine Umstände zu einem vorzeitigen Erlöschen der Eichfrist führen.

4.4. Messung der Schneegriffigkeit von Reifen

Am 01. Mai 2021 trat die europäische Verordnung (EU) 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter in Kraft, welche u. a. die Darstellung der Symbole der beiden Parameter Schnee- und Eisgriffigkeit auf der Reifenkennzeichnung fordert, sofern der Reifen die dafür nötigen Eigenschaften aufweist.

Symbol für Schneegriffigkeit: 

Symbol für Eisgriffigkeit: 

Im Spätherbst 2022 wurden durch das LME RLP die ersten Prüfungen von Winter- und Ganzjahresreifen eingeleitet, um die herstellerseitige Klassifizierung von geeigneten Reifen zur Nutzung bei extremen Schneeverhältnissen zu überprüfen. Die Prüfungen können prinzipiell im Freien (üblicherweise auf zugefrorenen Seen im Norden Europas; Outdoor) oder in zwei speziell dafür gebauten Hallen (eine in Schweden, eine in Finnland; Indoor) durchgeführt werden. Bedingt durch ein kurzes Zeitfenster für die Prüfungen und der Planungssicherheit wegen, wurden die behördlichen Überprüfungen der Reifen auf der Indoor-Prüfstrecke in Schweden durchgeführt.



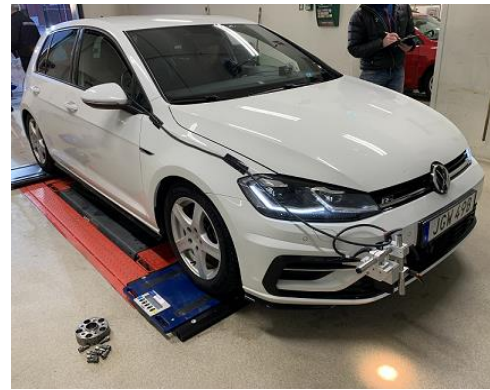
Die Prüfhalle von außen.



Die Prüfhalle von innen. Die gelben Anbauten sind Schneekanonen.

In der Prüfhalle mit einer Fläche von ca. 10 000 m² und den Abmaßen 140 m x 72 m können die Rahmenbedingungen für die Prüfung wie z. B. die auf durchschnittlich -7 °C gekühlte Luft sowie die Beschaffenheit (Festigkeit) und die Temperatur der Schneeoberfläche kontrolliert gesteuert werden, wodurch witterungsbedingte Abhängigkeiten entfallen. Die Prüfungen wurden von einem beauftragten Prüfdienstleister durchgeführt und vor Ort von Mitarbeitenden des LME RLP überwacht.

Für die Prüfung werden die Reifen auf ein „normales“ Fahrzeug montiert, welches mit einer definierten Last beladen und genau austariert wird. Das Fahrzeug wird zusätzlich mit einem Gerät zur Messung der Geschwindigkeit und der Bremsverzögerung ausgestattet. Auf dem Schnee werden dann mindestens sechs Vollbremsungen bei einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h durchgeführt. Die zwischen 25 km/h und 10 km/h zurückgelegte Bremsstrecke wird aufgezeichnet und später mit dem auf gleiche Weise ermittelten Wert eines Standardreferenzreifens verglichen.



Das Fahrzeug mit angebautem Messsystem.



Das Fahrzeug wird austariert.

Hieraus ergibt sich der Schneegriffigkeitsindex des Reifens, welcher den gesetzlich geforderten Mindestkennwert von 1,07 erreichen muss, um als Winterreifen für extreme Schneeverhältnisse zu gelten. Diese Vorgabe gilt neben den Regelungen für das Reifenlabel auch für die grundsätzliche Zulassung des Reifens im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens.



Vollbremsung von 30 km/h bis Stillstand.

5. 75 Jahre Eichverwaltung Rheinland-Pfalz

5.1. Festakt zum 75-jährigen Jubiläum der Eichverwaltung

Im Jahr der Gründung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz (1947) wurde auch die Eichdirektion Rheinland-Pfalz mit Verwaltungssitz in Neustadt an der Haardt (heute Weinstraße) gegründet. Dies war die Geburtsstunde einer öffentlichen Verwaltung, die auch 75 Jahre später noch Bestand haben sollte.

Anlässlich dieses Jubiläums fand am Donnerstag, den 21. Juli 2022 ein Festakt in den Räumlichkeiten des Landesamtes statt. Hierbei waren die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Frau Daniela Schmitt, sowie weitere Gäste und die Mitarbeitenden des Landesamtes anwesend. Im Anschluss an die Eröffnung des Festaktes und die Begrüßung der anwesenden Gäste durch Abteilungsleiter Kilian Conradi, nahm Frau Staatsministerin Schmitt die Gelegenheit wahr, um neben den Glückwünschen zum 75-jährigen Bestehen auch die Bedeutung der Behörde für Wirtschaft und Verbraucher hervorzuheben.



„Das Landesamt für Mess- und Eichwesen ist eine wichtige Säule unserer Wirtschaftsordnung. Denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen es – und das ist in diesem Fall besonders wichtig – genau“, sagte Wirtschaftsministerin Schmitt. „Und das gilt für viele Lebensbereiche: vom Einkauf im Supermarkt oder auf dem Wochenmarkt, beim Tanken an der Zapfsäule bis zum gut gefüllten Weinglas im Lokal. Das Landesamt sichert für Unternehmen, aber auch für Verbraucherinnen und Verbraucher, dass immer genau das drin ist, was angeboten wird.“

Die Ministerin stellte in ihrer Rede auch die brandneue Broschüre „GANZ GENAU“ vor, die eine Sichtbarkeit und Wahrnehmung der Tätigkeiten der Eichverwaltung in der Bevölkerung steigern soll. Der nächste Gratulant, Bundestagsabgeordneter Dr. Joe Weingarten, attestiert der rheinland-pfälzischen Eichverwaltung „Die Bevölkerung kann sich darauf verlassen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre Arbeit zuverlässig verrichten.“ und bezeichnet diese als eine „unauffällige, aber effiziente Verwaltung“. Der neue Oberbürgermeister der Stadt Bad Kreuznach, Emanuel Letz, betonte in seiner Rede, dass „die Leistungen dieser Behörde für unser Wirtschaftssystem und den Schutz der Verbraucher essentiell sind“. Die letzte Gratulation erfolgte durch Stefan Kähne, Leiter der Hessischen Eichdirektion (HED) und aktuell Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME). Er ging kurz auf die seit 2008 bestehende Kooperation zwischen dem LME RLP und der HED ein (die inzwischen um die Eichbehörden in Baden-Württemberg und im Saarland erweitert wurde) und übermittelte die Glückwünsche der zwölf anderen Eichbehörden in Deutschland.



Im Anschluss konnten sich die Gäste durch Gespräche mit den Mitarbeitenden sowie an mehreren aufgebauten Stationen Einblicke in die vielfältigen Tätigkeiten der Eichbehörde verschaffen.

5.2. Tag der offenen Tür im Landesamt

Im Rahmen der Feierlichkeiten zum 75-jährigen Jubiläum der rheinland-pfälzischen Eichverwaltung lud das LME RLP am 22. Juli 2022 alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einem Tag der offenen Tür ein.

Die Besucher hatten die Möglichkeit sich die verschiedenen Messlabore des LME RLP wie z. B. das Masselabor für Gewichtstücke oder das Elektrolabor für Elektrizitätszähler anzuschauen, aber auch Informationen zu den Prüfabläufen und Messmitteln, die sonst von den Mitarbeitenden des LME RLP im Außendienst verwendet werden, zu erhalten. Es wurde immer wieder mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass fast alle Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger mehr oder weniger mit dem Eichwesen und den anderen Zuständigkeitsbereichen der Behörde, wie der Kontrolle von Energieeffizienzlabels oder medizinischen Messgeräten, zu tun haben.



Gerade in der heutigen Zeit, in der die Preise vieler Produkte wie Diesel und Benzin für Kraftfahrzeuge aber auch Versorgungsleistungen, wie Strom oder Gas, enorm gestiegen sind, ist es umso wichtiger, dass diese Werte richtig über geeichte Messgeräte abgerechnet werden.

Ein für die Eichverwaltung recht neues Betätigungsfeld ist hierbei die Eichung und Prüfung von Elektroladesäulen für E-Autos. Informationen hierzu wurden von einer Vielzahl von Besuchern abgefragt.

5.3. GANZ GENAU



Mit einer neuen Broschüre, die anlässlich des Festaktes zum 75-jährigen Jubiläum der Eichverwaltung Rheinland-Pfalz von Frau Staatsministerin Daniela Schmitt vorgestellt wurde, möchte das Landesamt die Sichtbarkeit und Wahrnehmung der Tätigkeiten der Eichverwaltung in der Bevölkerung steigern. Da vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bewusst ist, wie viele Berührungspunkte sie täglich mittel- und unmittelbar mit der Arbeit der Eichbehörden haben, versucht die Broschüre in leicht verständlicher Sprache und mit einfachen Beispielen einen Eindruck vom Arbeitsalltag eines Eichbeamten und seinen Tätigkeiten zu vermitteln.



Die Broschüre erhalten Sie online über den folgenden QR-Code oder auch unter

https://lme.rlp.de/fileadmin/lme/Dateien/Landesamt/GANZ_GENAU-LME_RLP.pdf

5.4. Rheinland-Pfalz-Tag 2022

Bei dem diesjährigen Rheinland-Pfalz-Tag in Mainz, der wegen des 75-jährigen Bestehens des Landes Rheinland-Pfalz auf drei Tage ausgedehnt wurde, war das LME RLP mit einem eigenen Informationspavillon vertreten.



Wie auch die Pavillons der anderen nachgeordneten Behörden befand sich der Pavillon des LME RLP im Hofbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz. Interessierte Bürgerinnen und Bürger konnten sich an den drei Tagen Informationen über die Tätigkeiten und Kompetenzen des Landesamtes einholen. Die Kolleginnen und Kollegen gaben gerne Auskunft zu Themen wie der Eichfrist oder der Messrichtigkeit von Messgeräten, die korrekte Abrechnung von Messwerten aber auch allgemein zu den zahlreichen Tätigkeitsfeldern der Eichbehörde.

Für das LME RLP war diese Veranstaltung eine schöne Gelegenheit das breite Portfolio seiner Tätigkeiten zu präsentieren und die Bürgerinnen und Bürger auf die vielen täglichen Berührungspunkte mit der Arbeit der Eichverwaltung hinzuweisen.

5.5. Historie der Eichverwaltung Rheinland-Pfalz

- November 1945 Bildung einer „Eichaufsichtsbehörde“ beim Regierungspräsidenten in Koblenz; zuständig für den nördlichen Landesteil
- 23.08.1946 Besprechung über die Einrichtung einer Eichaufsichtsbehörde für die südlichen Landesteile (ehemals Hessen-Pfalz) beim Oberregierungspräsidium in Neustadt an der Haardt
- 30.08.1946 Verfügung über die Schaffung eines „rhein-pfälzischen Landes“ durch die französische Besatzungsmacht
- 18.05.1947 Gründung der Eichdirektion Rheinland-Pfalz mit Sitz in Neustadt an der Haardt, Neumayerstraße 23 mit Eichämtern in: Landau, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Neustadt, Bingen, Mainz, Worms, Andernach, Diez, Koblenz, Bad Kreuznach und Trier
- Die Leitung der Eichdirektion übernahm Herr Dr. Hermann Sattler
- 18.12.1947 Verlegung der Geschäftsräume der Eichdirektion nach Neustadt an der Haardt, Hambacher Treppenweg 1



- 01.03.1948 Verlegung der Diensträume der Eichdirektion nach Bad Kreuznach, Hochstraße 18



02.06.1949

Bad Kreuznach wird durch Verordnung endgültig Sitz der Eichdirektion Rheinland-Pfalz, Verlegung der Diensträume in die Kaiser-Wilhelm-Straße



1949

Erster Dienstkraftwagen im Eichamt Trier

01.01.1950

Herr Ingenieur Laupenmühlen übernimmt die kommissarische Leitung der Eichbehörde

01.04.1950

Bezug des instandgesetzten Dienstgebäudes in Ludwigshafen, Schanzstraße 27



01.10.1951

Einweihung des neuen Dienstgebäudes in Koblenz, Diesterwegstraße 2 bis 4



01.09.1952
29.01.1955

Herr Dipl.-Ing. Baron übernimmt die Leitung der Eichbehörde
Einweihung des neuen Dienstgebäudes in Trier, Irminenfreihof 5



1955

Bezug eines neuen Dienstgebäudes in Mainz, Hafenstraße 6



10.09.1957

Bezug eines neuen Dienstgebäudes der Eichdirektion und des Eichamtes in Bad Kreuznach, Steinkaut 3



04.12.1957

Übernahme der Eichaufsicht über das Eichamt Saarbrücken durch die Eichdirektion Rheinland-Pfalz

- 01.04.1965 Herr Dr. Schoeneck übernimmt die Leitung der Eichdirektion
01.04.1967 Auflösung der Eichämter in Neustadt an der Weinstraße und Worms
01.10.1967 Auflösung des Eichamtes in Andernach
01.06.1969 Bezug eines neuen Dienstgebäudes in Kaiserslautern, Pariser Straße 289



- 31.12.1969 Auflösung der Eichämter in Diez, Mainz und Landau
01.01.1971 Einrichtung einer eigenen Eichaufsichtsbehörde im Saarland
01.02.1976 Herr Dipl.-Ing. Wolfhard Gögge übernimmt die Leitung der Eichbehörde
30.03.1987 Einweihung einer Prüfhalle des Eichamtes Bad Kreuznach in Bad Kreuznach, Rudolf-Diesel-Straße 16-18



- 11.06.1997 Festveranstaltung zur 50-Jahr-Feier der Eichbehörde Rheinland-Pfalz
18.11.2002 Herr Dipl.-Ing. Hermann-Josef Eisenkopf übernimmt die Leitung der Eichbehörde

01.09.2004

Bezug des neuen Dienstgebäudes der Eichdirektion und des Eichamtes in Bad Kreuznach, Rudolf-Diesel-Straße 16-18



01.03.2005

Herr Dipl. Phys. Gerd Schmidt übernimmt die Leitung der Eichbehörde

01.07.2005

Umwandlung der Eichdirektion und der fünf bestehenden Eichämter in „Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz“ (LME RLP)

31.12.2006

Auflösung des Eichamtes Ludwigshafen

01.02.2011

Herr Dipl.-Ing. Ralf Zimmermann übernimmt die Leitung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

21.07.2022

Festveranstaltung zur 75-Jahr-Feier der Eichbehörde Rheinland-Pfalz

6. Anhänge

6.1. Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz

Prüfstellen für Messgeräte für Wasser (W)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
WRP 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 30 m ³ /h	Sensus GmbH Ludwigshafen
WRP 3	Hafenstraße 4 56575 Weißenthurm	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 150 m ³ /h	Biesenthal Wasserzählerfabrik GmbH
WRP 6	Morschheimer Straße 5-7 67292 Kirchheimbolanden	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 16 m ³ /h	FEMEG Feinmechanik + Gerätebau GmbH & Co KG

Prüfstellen für Messgeräte für Wärme (K)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
KRP 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wärme- und Kältezähler mit einem Prüfdurchfluss von 0,003 m ³ /h bis 30 m ³ /h	Sensus GmbH Ludwigshafen
KRP 2	Am neuen Rheinhafen 4 67346 Speyer	Wärme- und Kältezähler mit einem Prüfdurchfluss von 0,10 m ³ /h bis 450 m ³ /h	METRA Energie-Messtechnik GmbH

Prüfstellen für Messgeräte für Gas (G)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
GRP 10	Kallenbergstraße 5 45141 Essen	Gasbeschaffenheits-/ Brennwertmessgeräte und Zusatzeinrichtungen zur Speicherung der Messdaten	Open Grid Europe GmbH

Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität (E)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
ERP 2	Schützenstraße 80-82 56068 Koblenz	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler	Energienetze Mittelrhein GmbH
ERP 3	Voltastraße 3 67133 Maxdorf	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler	VOLTARIS GmbH
ERP 5	Karcherstraße 28 67655 Kaiserslautern	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler	SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH

6.2. Adressen und Erreichbarkeit

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 - 18, 55543 Bad Kreuznach

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax Zentrale:	0671 79486-499
Telefax Eichabfertigung:	0671 79486-299
E-Mail:	poststelle@lme.rlp.de
Internet:	www.lme.rlp.de
Auftragsannahme Servicetelefon:	0671 79486-0

Kontaktzeiten Service-Center und Terminvereinbarungen für Eichungen:

Montag bis Freitag: 08.30 Uhr - 13.00 Uhr; Sondervereinbarungen sind möglich.
Die Ausgabe von Gewichtstücken erfolgt nach telefonischer Vereinbarung.

Konformitätsbewertungsstelle 0113 im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 - 18, 55543 Bad Kreuznach

Leiter der KBS:	0671 79486-802
Beauftragter Nord:	0671 79486-834
Beauftragter Süd:	0671 79486-807
Telefax:	0671 79486-499
E-Mail:	kbs0113@lme.rlp.de

LME RLP - Technischer Stützpunkt Kaiserslautern

Pariser Straße 289, 67663 Kaiserslautern

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-820
Eichabfertigung nach telefonischer Vereinbarung	

LME RLP - Technischer Stützpunkt Koblenz

Diesterwegstraße 2 - 4, 56073 Koblenz

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-850
Eichabfertigung nach telefonischer Vereinbarung	

LME RLP - Technischer Stützpunkt Trier

Irminenfreihof 5, 54290 Trier

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-860
Eichabfertigung nach telefonischer Vereinbarung	

Terminvereinbarung für das Belastungsfahrzeug:

Telefon:	0671 79486-302
----------	----------------

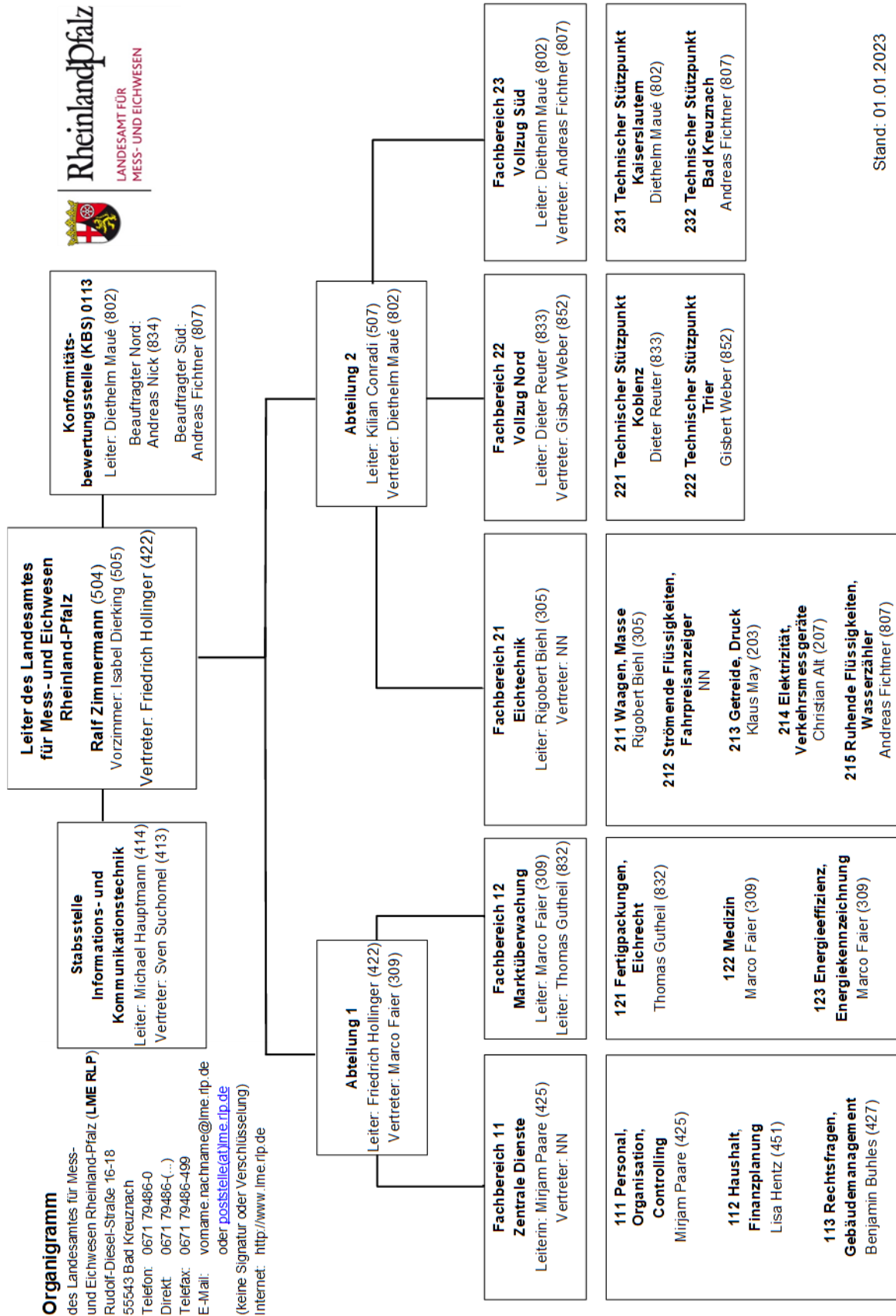
Ausgabe von Gewichtstücken im nördlichen Landesteil: Transporta Wittlich
Internationale Spedition GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 7, 54516 Wittlich

Telefon:	06571 9710-19
Telefax:	06571 9710-26

Ausgabe von Gewichtstücken im südlichen Landesteil: GB Spedition GmbH,
Ausgabeort: Transporte Jung Spedition, Hainweg 9, 67677 Enkenbach-Alsenborn

Telefon:	06359 93230
Telefax:	06359 81203

6.3. Organigramm







Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: <http://www.lme.rlp.de>